jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/19 2Ob2264/96x, 4Bkd1/09

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1996

Norm

ABGB §19
ABGB §1295 Ia6
ABGB §1304 BIIb
StVO §4
StVO §97 Abs5

Rechtssatz

Verfolgungshandlungen Privater können in erlaubter Selbsthilfe erfolgen, falls - wie etwa bei Fahrerflucht - staatliche Hilfe zu spät käme und die Grenzen der Selbsthilfe beachtet werden. Die Vermeidung von bei der Verfolgung eines fahrerflüchtigen unbekannten Lenkers eintretenden Schäden ("Verfolgungsschäden") ist vom Schutzzweck des § 4 StVO noch umfasst. Ein Mitverschulden des Geschädigten ist auch bei sogenannten Verfolgungsschäden denkbar.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2264/96x
  Entscheidungstext OGH 19.09.1996 2 Ob 2264/96x
  Veröff: SZ 69/214
- 4 Bkd 1/09
  Entscheidungstext OGH 30.11.2009 4 Bkd 1/09
  Auch; nur: Selbsthilfe ist nur dann erlaubt, wenn staatliche Hilfe zu spät käme. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104188

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at